

Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin!
Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 1. Juli 2021 setzt die Bundesregierung weitreichende Lockerungen für das tägliche Leben. Grundregel der Öffnungen ist ein Sicherheitskonzept, das Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht, definiert.

Die Stadt Wien greift das Sicherheitskonzept des Bundes in weiten Teilen auf, zieht sie jedoch für einige Bereiche in der Stadt mittels Erlass enger. So ist z.B. ein Antigen-Selbsttest, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst wird, kein zulässiger Nachweis. Aufgrund der Dringlichkeit und urlaubsbedingten Abwesenheit von Frau Bereichsdirektorin für Personal und Revision wird der Erlass von Herrn Magistratsdirektor kundgemacht.

Im Folgenden finden Sie eine Aufstellung der gültigen Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen, die einander gleichgestellt sind, sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum unterscheiden.

Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 48 Stunden ab Probenahme

Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für 90 Tage gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:
Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 gilt der Impfnachweis für 90 Tage. Nach Erhalt der Zweitimpfung verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises auf 270 Tage.
- Immunisierung durch eine Impfung:
Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen
Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 270 Tage.

Als Impfnachweis gelten der Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

Umsetzung der neuen Schutzmaßnahmen im Kernmagistrat

Der Dienstgeberin ist es ein großes Anliegen, auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Erleichterungen im Dienstbetrieb zu schaffen.

Ab 1. Juli 2021 werden Erleichterungen im Magistrat wie folgt umgesetzt:

- Für **geimpfte/genesene/getestete** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Betreten und der Aufenthalt in **öffentlich** zugänglichen Teilen von **Amtsgebäuden** der Stadt Wien nur mit einer den **Mund- und Nasenbereich** gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion gestattet.

In **nicht öffentlich** zugänglichen Teilen von **Amtsgebäuden** der Stadt Wien ist das Betreten und der Aufenthalt **ohne Maske** gestattet.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **ohne Zertifikate** d.h. die weder getestet, genesen noch geimpft sind, ist das Betreten und der Aufenthalt in **öffentlichen und nicht öffentlich** zugänglichen **Amtsgebäuden** der Stadt Wien nur mit einer **FFP2-Maske** gestattet.
- **Kundinnen und Kunden** ist das Betreten und der Aufenthalt in Amtsgebäuden der Stadt Wien nur mit einer den **Mund- und Nasenbereich** gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion gestattet.
- Kundinnen- und Kundenverkehr ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Maske gestattet, sofern geeignete organisatorische oder technische Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimieren (z.B. Plexiglas).
- Die 1 m Abstandsregelung gemäß Hausordnung bleibt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Kundinnen und Kunden unverändert aufrecht.

Die entsprechenden Nachweise, wie z.B. Testzertifikat, ärztliches Attest oder Impfnachweis sind von den Bediensteten auf Verlangen der Dienststellenleitung bzw. der jeweiligen Führungskraft unverzüglich vorzuweisen und während der Dauer der Anwesenheit am Dienstort bereitzuhalten. Eine Erfassung der Daten ist – sofern nicht die ausdrückliche Zustimmung der Erfassung und Verarbeitung der Daten seitens der Bediensteten erfolgt – aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.

Die epidemiologische Lage lässt derzeit weitreichende Öffnungsschritte zu. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt es die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung weiterhin zu beachten. Dazu zählt u.a. die Einhaltung der Abstandsregelung, eine gute Händehygiene und die korrekte Hustenetikette. Auch weiterhin gilt: Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben.

Herr Bürgermeister Dr. Michael Ludwig hat in seiner heutigen Pressekonferenz zu den Corona-Maßnahmen für Wien ab 1. Juli 2021 auch die Wichtigkeit der Fortführung der Berufsgruppentestungen betont. Hier zieht Wien das Sicherheitskonzept ebenfalls enger, um mögliche Infektionscluster rasch zu erkennen und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. **Bitte appellieren Sie als Führungskräfte an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das niederschwellige Testangebot auch weiterhin regelmäßig in Anspruch zu nehmen.**

Mit freundlichen Grüßen



Martina Feurer

Leiterin der Stabsstelle Strategie und Kommunikation

Magistratsdirektion – Personal und Revision
Haus des Personals

1010 Wien, Bartensteingasse 9

Telefon +43 1 4000 81603

E-Mail martina.feurer@wien.gv.at

Web wien.gv.at